G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Landesverbandes der Eis- und Stockschützen in Salzburg
(Abkürzung „ELV“)

1. **Allgemeines:**
   Die Geschäftsordnung (folgend „GO“ genannt) des ELV Salzburg regelt den inneren Geschäftsgang und den Verlauf aller Sitzungen des ELV auf der Grundlage der Satzungen.

2. **Geschäftssprache:**
   Als Geschäftssprache dient die deutsche Sprache.

3. **Leitung des ELV und seiner Fachausschüsse:**
   1. Die Leitung des ELV Salzburg liegt in der Händen des Präsidenten, bei dessen Verhinderung in den Händen des Geschäftsführenden Landesverbandsobmann, bei dessen Verhinderung für die Spielart zuständigen Vizepräsidenten, bei Verhinderung der Vorgenannten geht die Leitung an ein anwesendes Vorstandsmitglied.
   2. Die Leitung der Fachausschüsse obliegt ihren Vorsitzenden und wird in der GO geregelt.

4. **Geschäftsführung:**
   1. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit obliegt die Geschäftsführung den Mitgliedern des Vorstandes.
   2. Es obliegt insbesondere
      dem Präsidenten die Vertretung des ELV nach innen und außen. Er leitet die Jahreshauptversammlungen, die Sitzungen des Landesverbandsvorstandes, des erweiterten Vorstandes und die sonstigen Besprechungen. Weiters hat er gemeinsam mit dem Vorstand vorzusorgen, dass die zur Erfüllung des Betriebes erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Der Präsident ordnet die Einberufung der Jahreshauptversammlungen, sowie der Sitzungen des Landesverbandsvorstandes und des erweiterten Vorstandes an. Er ist berechtigt, allen ämterführenden Funktonären, außer den Vorsitzenden der Sportgerichte Weisungen zu erteilen. Er überwacht die Einhaltung der Satzungen und der Geschäftsordnung, sowie die Durchführung der von der Jahreshauptversammlung den Landesverbandsorganen übertragenen Beschlüssen. Wird gegen seine Anordnungen verstoßen ist er berechtigt eine Ermahnung bzw. in weiterer Folge eine Verwarnung auszusprechen und gegebenenfalls gemeinsam mit den Landesverbandsvorstand eine Funktionsenthebung zu veranlassen.
      Bei den Sportgerichten darf er nicht in laufende Verfahren eingreifen. Es ist ihm zu Erfüllung von Repräsentationspflichten ein Betrag zur Verfügung zu

stellen, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

3. **dem Geschäftsführender Landesverbandsobmann** obliegt die Geschäftsführung des ELV im administrativen Bereich, die Vertretung des ELV nach innen und außen. Weiters hat er gemeinsam mit dem Vorstand vorzusorgen, dass die zur Erfüllung des Betriebes erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Er ist berechtigt, allen ämterführenden Funktonären, außer den Präsidenten und den Vorsitzenden der Sportgerichte Weisungen zu erteilen. Er überwacht die Einhaltung der Satzungen und der Geschäftsordnung, sowie die Durchführung der von der Jahreshauptversammlung den Landesverbandsorganen übertragenen Beschlüssen.
   Bei den Sportgerichten darf er nicht in laufende Verfahren eingreifen.

4. **dem Vizepräsidenten (Olymp. Spielart)** obliegt die Geschäftsführung im sportlichen Bereich des ELV.Alle Ausschreibungen und Startberechtigungen (Olymp. Spielart) werden von ihm ausgearbeitet. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes und natürlich mit allen Funktionären der Mitgliedsvereine.

5. **dem Vizepräsidenten (Pinzg. Spielart):** Alle Ausschreibungen und Startberechtigungen (Pinzg. Spielart) werden von ihm ausgearbeitet. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des ELV, sowie allen Mitgliedern des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes und natürlich mit allen Funktionären der Mitgliedsvereine.

6. **den Bezirksobmännern** obliegt die Durchführung der Bezirksmeisterschaften, die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vizepräsidenten seiner Spielart, sowie die Abhaltung von Sitzungen mit Vereinsvertretern seines Bereiches. Er überwacht auch die ordnungsgemäße Einhaltung der Satzungen, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse des Landesverbands-vorstandes sowie die Anordnung des Präsidenten bzw. des zuständigen Vizepräsidenten in seinem Bereich.

7. **dem Finanzreferenten** obliegt die Durchführung der Kassengeschäfte und aller, mit der Geldgebarung im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Ihm obliegt die Sorge der rechtzeitigen Einbringung der Mitgliedsbeiträge (bis 31. März jeden Jahres). Auch allfällige Strafgelder gehen beim Finanzreferenten ein. Für die jährlich vorzulegende Kassenabrechnung sind listenmäßige Auf-stellungen über die Kassengebarung, des Ein- und Ausganges anzufertigen und dem erweiterten Vorstand zu Einsichtnahme vorzulegen. Der Finanzreferent erstellt jährlich ein Budget. Die Subventionsabrechnungen an die Landesportorganisation Salzburg hat zeitgerecht zu erfolgen.

8. **dem Schriftführer** obliegt die Durchführung des laufenden Schriftverkehrs einvernehmlich mit der Geschäftsführung (siehe Satzung).

9. **dem Pressereferenten** obliegt die Verbindung zu den Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen, sowie Internet). Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Beteilung der Medien mit den nötigen Informationen und organisiert mit den Vorstandsmitgliedern Pressekonferenzen vor größeren sportlichen Ereignissen. Ihm obliegt, im Einvernehmen mit dem Vorstand, jegliche Art von Öffentlichkeitsarbeit.

10. **dem Finanzreferenten-Stellvertreter** obliegt im Verhinderungsfall des Finanzreferenten dessen Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

11. **dem Schriftführer-Stellvertreter** obliegt im Verhinderungsfall des Schriftführers dessen Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

12. **den Fachwarten** in beiden Spielarten obliegen in allen ihren Bereichen Trainingsturniere und Lehrgänge durchzuführen. Im Einzelbewerb (Weit und Ziel) in den Nachwuchsklassen sollen gesonderte Lehrgänge abgehalten werden. Bei allen ihren Landesmeisterschaften haben sie die Wettkampf-leitung zu übernehmen.

13. **den Vorsitzenden der Sportgerichte** obliegt die in der Sportgerichtsordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

14. **den Schiedsrichterobmännern** obliegt die Ausbildung der Schiedsrichter (Klasse C) sowie die Nachschulung bei IER Änderungen. Weiters obliegt ihnen die Einteilung der Schiedsrichter bei allen Meisterschaften und Turnieren.

5. Einberufung von Versammlungen und Sitzungen:

1. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich am Freitag der letzten Aprilwoche (Ort wird vom Vorstand festgelegt) abzuhalten. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet nur statt, wenn hiefür eine Notwendigkeit gegeben ist. Genaueres siehe „Satzungen Pt. XII“!
2. Die Sitzungen des Landesverbandsvorstandes haben 2x jährlich stattzufinden. Bei dringenden Fällen muss kurzfristig eine Sitzung einberufen werden.
3. Der erweiterte Vorstand soll mindestens ein Mal im Jahr zusammentreten.

4. die Obmänner-Sitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Die Einberufung und Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

   Termin (Olymp. Spielart): Jänner
   Termin (Pinzg. Spielart): Februar - März
   Die Obmänner-Sitzungen dienen zur gegenseitigen Information und Aussprache mit den Vereinsvertretern, sowie der Vorbereitung für die Jahreshauptversammlung und der Vergabe von Meisterschaften.

6. Beschlussfähigkeit:

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sollte eine Jahreshauptversammlung aus diesem Grunde nicht beschlussfähig sein, so ist nach Abwarten einer halben Stunde die Jahreshauptversammlung abermals zu eröffnen und auf alle Fälle beschlussfähig. Beschlüsse werden, mit Ausnahme des Punktes XXI der Satzungen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

7. Aufgaben des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende bringt den Anwesenden die Tagesordnung zur Kenntnis. Wird gegen diese kein Einwand erhoben, so gilt sie als genehmigt. Eine Umstellung der Tagesordnung ist zu jeder Zeit der Versammlung oder Sitzung möglich, wenn dies von den stimmberechtigten Anwesenden beschlossen wird.
Der Vorsitzende wacht über die Einhaltung der Satzungen und der Geschäftsordnung. Er eröffnet und schließt die Versammlungen und Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, nimmt Anträge entgegen, eröffnet die Debatte, schließt diese und stellt Abstimmungsergebnisse fest und beglaubigt durch seine Unterschrift alle Protokolle. Der Vorsitzende kann keine Anträge stellen, ist aber befugt, jederzeit in die Debatte einzugreifen, während alle übrigen Anwesenden nur mit seiner Zustimmung das Wort ergreifen können. Will der Vorsitzende einen Antrag stellen, muss er sich in der bezüglichen Debatte im Vorsitz vertreten lassen.

1. **Zustandekommen eines Beschlusses:** Der Vorsitzende stellt die Anträge in der Reihenfolge ihrer Einbringung zur Debatte, wobei Abänderungs- oder Zusatzanträge entgegenzunehmen sind. Stehen mehrere Anträge in derselben Sache zur Debatte, dann lässt der Vorsitzende zuerst über den erstgestellten Antrag abstimmen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.

   „Anträge zur Geschäftsordnung“ (z.B. geheime Abstimmungen, Antrag auf Schluss der Debatte etc.) müssen vor allen anderen Anträgen behandelt werden. Um end- und nutzlose Debatten abzukürzen und zu vermeiden, kann sich zu einem eben zur Debatte stehenden Punkt ein Delegierter nur ein Mal zu Wort melden bzw. kann die Redezeit auf Verlangen des Vorsitzenden auf ein bestimmtes Ausmaß beschränkt werden. Im übrigen kann der Antrag auf „Schluss der Debatte“ gestellt werden. Dieser Antrag kann nur

von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben. Bei Annahme des Antrages auf „Schluss der Debatte“ kann zur Sache nur noch sprechen, wer sich vor dem Antrag auf „Schluss der Debatte“ zu Wort gemeldet hatte oder wer zur Geschäftsordnung sprechen will, worauf dem Berichterstatter und dem Hauptantrag-steller das Wort zu erteilen ist, d.h. Berichterstatter und Antragsteller haben das Schlusswort.

Nach dem Schlusswort ist über den Antrag abzustimmen. Über die Annahme eines Antrages entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Sie kann über Verlangen der stimmberechtigten Mitglieder (Mehrheitsbeschluss) auch geheim durch Stimmzettel erfolgen. Anträge, die zur Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, sind im Gegen- stande aus den Satzungen ersichtlich.

Jeder Verein hat wie bei der JHV nur 1 Stimmrecht, welches mit JA oder NEIN anzuwenden ist. Stimmenthaltung gibt es keine. Abstimmungen (sportlicher Art), welche ausschließlich die Olympische oder die Pinzgauer Spielart betreffen, sollen auch nur von den Delegierten der jeweiligen Spielart vorgenommen werden. Um eine Unterscheidung treffen zu können, werden bei der JHV verschiedenfarbige Stimmkarten an die Delegierten verteilt. Delegierte, welche beide Spielarten im Verein betreiben, bekommen jeweils eine der farbigen Stimmkarten. Die Ausgabe der Farbstimmkarten erfolgt bei der Akkreditierung der Delegierten vor Beginn der JHV.

2. **Strafgewalt des Vorsitzenden:** Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind vom Vorsitzenden zu ermahnen. Der Vorsitzende achtet darauf, dass kein Redner unterbrochen wird. Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Nach weiteren Vergehen ist ihm das Wort zu entziehen. Bei schweren Vergehen ist mit Ausschluss von der Versammlung bzw. Sitzung vorzugehen.

8. Wahlen:

In Jahreshauptversammlungen, bei denen Neuwahlen stattfinden, wird über mündlichen Vorschlag ein Wahlvorsitzender mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Wahlvorsitzende übernimmt nach Rücktritt des erweiterten Vorstandes den Vorsitz. Ihm werden von der Geschäftsstelle die von den ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Wahlvorschläge übergeben. Nach deren Überprüfung gibt der Wahlvorsitzende der Jahreshauptversammlung die vorgeschlagenen Kandidaten für die Funktion des Präsidenten, gereiht nach ihrer numerischen Häufigkeit bekannt und lässt in offener bzw. über Verlangen der ordentlichen Mitglieder (Mehrheitsbeschluss) geheim durch Stimmzettel zuerst über den Kandidaten abstimmen, der am häufigsten in den Wahlvorschlägen

aufscheint. Nach erfolgter Wahl hat der Wahlvorsitzende das Wahlergebnis über die Wahl des Präsidenten bekannt zu geben und die gewählte Person zu befragen, ob sie die Wahl annimmt. Anschließend übernimmt der neu gewählte Präsident den Vorsitz und führt die Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und des erweiterten Vorstandes analog dem vorherzitierten Wahlvorgang durch.
Als gewählt gilt jene Person, welche die Stimmenmehrheit erreicht hat. Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Ergibt die Stichwahl ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
Wählbar als ämter- führender Funktionär ist jene Person, die bei der Jahreshauptversammlung anwesend ist oder von der eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

9. **Öffentlichkeitsrecht der Versammlungen und Sitzungen:**
Jahreshauptversammlungen sind öffentlich und es können aus medien- wirksamen Gründen hiezu auch Sportbehörden, Presse, Rundfunk und Fernsehen und gleichartige Sportverbände eingeladen werden. Die Sitzungen des ELV sind nicht öffentlich.

Salzburg, 26. April 2019

Hans Fischbacher
Präsident

Manfred Wallner
Geschäftsführender
Landesverbandsobmann

Jakob Elsenhuber 1.Vizepräsident
Anton Empl 2.Vizepräsident

Diese Neufassung der GESCHÄFTSORDNUNG wurde im April 2019 bedingt durch die Einberufung eines Geschäftsführenden Landesverbandsobmann überarbeitet.